



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. Februar 1989

NR. 548

LOSTORF: Zonenplan "Badgebiet/Flüeli" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan "Badgebiet/Flüeli", im Massstab 1: 1000, sowie die zugehörigen Zonenvorschriften (§ 25 des Gemeinde-Zonenreglementes) zur Genehmigung.

Der vorliegende Zonenplan regelt die Nutzung des Badgebietes von Lostorf und des benachbarten Weilers "Flüeli". Er stellt den dritten und letzten Teil der Ortsplanungs-Revision der Gemeinde Lostorf dar, nachdem bereits die Teile "Mahren" (RRB Nr. 3478 vom 14.12.1982) und "Lostorf" (RRB Nr. 3895 vom 22. 12. 1987) vom Regierungsrat genehmigt wurden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 29. November 1987. In dieser Zeit wurden 5 Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat grösstenteils abwies. Eine Einsprache wurde teilweise gutgeheissen und führte in der Folge zu einer geringfügigen Korrektur des Zonenplanes, für welche auch das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer vorliegt. Der Gemeinderat genehmigte den Zonenplan und die zugehörigen Zonenvorschriften am 29. Februar 1988.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Gegen den Entscheid des Gemeinderates über die im Rahmen der Planaufgabe eingereichten Einsprachen, erhoben rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsrat:

- Bruno Bieli, Neue Badstrasse 4, 4654 Lostorf
- A. Giger u. U. Pfäffli, Hotel Lostorf, 4654 Lostorf Bad
- Kur- und Verkehrsverein Lostorf
- Magdalena Schmitter, Flüelistrasse 5, 4654 Lostorf
und Mitunterzeichner

2. Die Beschwerde Bruno Bieli richtet sich gegen die geplante Bautiefe der Wohnzone W2a im Bereich der Parzelle GB Nr. 2197. Die übrigen Beschwerden richten sich hauptsächlich gegen die geplante Gewerbezone, wobei vorwiegend Gründe des Landschaftschutzes geltend gemacht werden. Im Fall der Beschwerde Magdalena Schmitter wird zudem aus denselben Gründen auch die Wohn- und Gewerbezone WG2b bemängelt.

II.

Für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt es zunächst folgendes festzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der

Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18; BauG).

Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzliche Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit von Planungen. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich aber der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung, d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

Dort aber, wo Nutzungspläne den Zielen und Planungsgrundsätzen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen Baugesetzes (BauG) und dem kantonalen Richtplan über die Besiedlung und Landschaft von 1982 widersprechen, sind Planungen rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig und können nicht genehmigt werden (Art. 1 und 3 RPG, §§ 18 ff BauG).

Das Gebiet "Flüeli/Bad" bildet einen vom übrigen Dorfgebiet losgelösten Weiler, welcher in einem weitgehend intakten und topographisch vielfältigen Landschaftsabschnitt nördlich des Dorfes Lostorf eingebettet liegt. Geprägt wird das Bild dieses Weilers zum einen durch zwei neuere Gebäudekomplexe des Thermalbades und der Mineralquelle AG im westlichen Teil, zum anderen durch mehrere, vorwiegend ältere Bauernhäuser im östlichen Teil.

Ueber das Gebiet "Flüeli/Bad" besteht bereits ein rechtsgültiger Zonenplan (RRB Nr. 3760 vom 3.7.1981), welcher lediglich den unmittelbaren Bereich um das Thermalbad als Bauzone ausscheidet und das übrige Gebiet des Weilers der Juraschutzzone zuweist. Gleichzeitig mit diesem Zonenplan wurde auch ein Gestaltungsplan über das Thermalbad genehmigt. Obwohl dieser Zonenplan bereits nach dem neuen Recht genehmigt wurde und formell keiner Revision bedurfte, entschloss sich die Gemeinde dennoch im Rahmen der Ortsplanung "Lostorf" auch den Zonenplan "Badgebiet/Flüeli" zu überarbeiten.

Der nun vorliegende Zonenplan scheidet neu neben der bereits bestehenden Bauzone im Bereich des Gestaltungsplans "Bad" eine Wohnzone W2a (ca. 1,1 ha), eine Wohn- und Gewerbezone WG2b (ca. 0,3 ha) und eine Gewerbezone G (ca. 1,4 ha) aus. Gesamthaft wurden somit im Gebiet "Flüeli/Bad" Neueinzonungen von 2,8 ha vorgenommen.

Das Amt für Raumplanung (ARP) beurteilt diese Neueinzonungen aus verschiedenen Gründen als problematisch. Zum einen müssen sie im Zusammenhang mit den anderen Teilen der Ortsplanungsrevision von Lostorf gesehen werden, in deren Rahmen verschiedentlich Auszonungen vorgenommen werden mussten, um das gesetzliche Mass für die Bauzonengrösse (Faktor 2, gemäss kantonalem Richtplan über die Besiedlung und Landschaft von 1982) einhalten zu können. So lässt es sich kaum rechtfertigen, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevision Grundstücke ausgezont wurden - mit allen Konsequenzen für die betroffenen Grundeigentümer - gleichzeitig nun aber an einer anderen Stelle Neueinzonungen vorgenommen werden.

Andererseits ist eine Neueinzonung in diesem Gebiet auch aus landschaftsschützerischen Ueberlegungen unerwünscht. Die ge-

plante Bauzone weitab vom eigentlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde würde nämlich auch die Zersiedelung der Landschaft fördern und widerspricht daher einem wichtigen Grundsatz der Raumplanung. Angesichts der schwierigen Reliefverhältnisse hätten zukünftige Bautätigkeiten in diesem Gebiet zweifellos schwerwiegende Folgen für das noch weitgehend intakte Landschaftsbild. Daneben ergeben sich in den einzelnen Gebieten folgende Probleme:

Wohnzone W2a

Das Gebiet der Wohnzone W2a zeichnet sich durch steile Hanglagen und einen geschützten Bach mit intaktem Ufergehölz aus. Die Eignung als Baugebiet muss allein aus Gründen dieser natürlichen Voraussetzungen entschieden in Frage gestellt werden - besteht doch insofern ein Widerspruch, als bautechnisch schwierige Projekte am Hang kaum verwirklicht werden können ohne den Bach bzw. dessen Ufergehölz zu tangieren.

Wohn- und Gewerbezone WG2b

Aufgrund familiär bedingter Umstände hat die VERA Bau- und Verwaltungs AG, Olten diese Liegenschaft der Familie Christen vor einiger Zeit erworben. Damit sollte es der Familie möglich werden, den Landwirtschaftsbetrieb neu zu aktivieren. Statt der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung entschloss sich die Familie Christen dazu, einen Metzgereibetrieb mit Party-Service einzurichten, wobei jedoch am bestehenden Gebäude äusserlich keinerlei Veränderungen vorgenommen werden sollten. Es wurde auch ein entsprechendes Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht. Diese Landmetzgerei, welche bis anhin ohne Bewilligung betrieben wurde, ist laut einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn als nicht standortbedingte Anlage ausserhalb

der Bauzone rechtswidrig und es wurde gleichzeitig deren Aufhebung verfügt. Um nun den Fortbestand dieses Betriebes dennoch zu garantieren, entschloss sich die Gemeinde dazu, das Grundstück im Rahmen der Zonenplanrevision einer Spezialzone zuzuweisen.

Obwohl die Aufhebung des Betriebes "Christen" zweifellos eine harte Massnahme für die Familie Christen bedeutet, kann nun die Raumplanung - im speziellen der vorliegende Zonenplan - nicht das Mittel sein, den Verwaltungsgerichtsentscheid zu umgehen und diesen Betrieb dennoch zu ermöglichen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil er sich ja gerade an einem landschaftlich exponierten Ort, weitab vom eigentlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde befindet. Es gilt in diesem Falle auch die Schaffung eines Präjudizes zu verhindern, wonach auch andere nicht standortbedingte Betriebe ausserhalb der Bauzone im Rahmen von Nutzungsplänen einer Spezialzone zugewiesen und damit legalisiert werden könnten, was die Zerstörung fruchtbaren Bodens und eine Zersiedelung der Landschaft fördern und daher wichtigen Grundsätzen der Raumplanung widersprechen würde.

Gewerbezone G

Die Mineralquelle Lostorf AG ist als Betrieb auf den Standort im Gebiet unterhalb des Thermalbades angewiesen. Aufgrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage besteht der Bedarf einer zusätzlichen Lagerhalle in enger Verbindung zu dem bestehenden Produktionsbetrieb. Vom Gesichtspunkt der regionalen Wirtschaft her ist dieser Betrieb förderungswürdig. Zudem ist er an diesen Standort wegen der Mineralquelle angewiesen. Damit ist eine angemessene Erweiterung im Rahmen der Nutzungsplanung durchaus auch im Sinne der Raumplanung. Eine solche Betriebserweiterung hat sich aber im vorliegenden - landschaftlich besonders heiklen - Fall, auf das absolut notwendige Mass zu beschränken und in gestalterischer Hinsicht optimal in das Landschaftsbild einzufü-

gen. Zudem soll mit einer teilweisen Ueberbauung der befristet bedingte Parkplatz besser gestaltet und in die Landschaft eingliedert werden.

Demgegenüber scheidet der vorliegende Zonenplan eine überdimensionierte Gewerbezone aus, welche den Anliegen des Landschaftschutzes in keiner Weise Rechnung trägt. Zudem hat der Betrieb des Transportunternehmens Annaheim, welcher ebenfalls dieser Gewerbezone zugewiesen wird, offensichtlich keine Erweiterungsabsichten, so dass kein zwingender Grund für eine Einzonung besteht.

Der Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz der kantonalen Raumplanungskommission beurteilte anlässlich eines Augenscheins die geplanten Neueinzonungen aus der Sicht des Landschaftschutzes ebenfalls als problematisch. Gleichzeitig war er aber der Meinung, dass dem standortgebundenen Betrieb der Mineralquelle AG eine angemessene Erweiterung ermöglicht werden sollte, sodass die Existenz dieses Betriebes aus raumplanerischen Ueberlegungen nicht gefährdet werde. Eine abschliessende Beurteilung der vorliegenden Planung sollte aber in der Gesamtkommission gefällt werden.

Die Raumplanungskommission unterstützt mit ihrer Stellungnahme die Absicht des ARP, die Neueinzonungen (Wohnzone W2a, Wohn- und Gewerbezone WG2b, Gewerbezone G) nicht zur Genehmigung zu beantragen, gleichzeitig aber der Mineralquelle AG eine angemessene Erweiterung des Betriebes im Rahmen eines später einzureichenden Gestaltungsplanes zu ermöglichen.

Das ARP teilte deshalb der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern mit Schreiben vom 3. Oktober 1988 seine Absicht mit, dem Regierungsrat die Nichtgenehmigung der Wohnzone W2a und der Wohn- und Gewerbezone WG2b, sowie die Zurückweisung der Gewerbezone zur Neubearbeitung aufgrund ihrer Standortgebundenheit im Rahmen eines Gestaltungsplanes zu beantragen.

Die Gemeinde wehrt sich in ihrer Stellungnahme gegen die geplante Nichtgenehmigung der drei Gebiete. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens sei ihr die Wohnzone W2a in Form einer Bautiefe von 27m entlang der alten Badstrasse vom ARP zugesichert worden. Ebenso habe das ARP damals empfohlen, die bestehenden Gewerbebetriebe (Mineralquelle AG, Transportunternehmen Annaheim) der Gewerbezone zuzuweisen.

Der damals verantwortliche Kreisplaner hat anlässlich der Vorprüfung des Zonenplanentwurfes der Tatsache, dass es sich bei den ausgeschiedenen Bauzonen fast ausnahmslos um Neueinzonungen handelt, offenbar zuwenig Bedeutung beigemessen. Im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung des vorliegenden Zonenplanes wiegt dieser Umstand nämlich besonders schwer, weil das Gebiet weitab vom eigentlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde, in einem weitgehend intakten Landschaftsabschnitt liegt.

Die Zusage des Planungsamtes im Vorprüfungsverfahren, welche sich nun im Nachhinein aufgrund der zuwenig umfassenden Abklärung oder der Fehlbeurteilung als falsch erwies, vermag den Regierungsrat bei seiner Entscheidung nicht zu binden. Nutzungspläne können nur genehmigt werden, wenn sie - aufgrund objektiver Kriterien - recht- und zweckmässig sind und den übergeordneten Planungen nicht widersprechen (gem. § 18 Abs.2 BauG). Die Gemeinde beruft sich in ihrer Argumentation auf Treu und Glauben. Dieser Grundsatz wird durch eine Nichtgenehmigung jedoch nicht ver-

letzt, obwohl dem ARP bei der Vorprüfung in fachlicher Hinsicht zugegebenermassen ein gravierender Fehler unterlaufen ist. Der Aufwand für den vorliegenden Zonenplan, welcher lediglich ein kleines Teilgebiet der Gemeinde umfasst, war nicht so gross, als sich nun durch die Nichtgenehmigung ein nicht vertretbarer Verlust für die Gemeinde ergäbe.

Bezüglich der Wohn- und Gewerbezone WG2b vertrat das ARP stets die Ansicht, dass eine solche Spezialzonierung - zur Legalisierung eines nicht standortbedingten Betriebes - unzweckmässig sei, und bekräftigte dies auch im Vorprüfungsbericht.

Die Gewerbezone war im vorliegenden Ausmass vom ARP nie gutgeheissen worden. Zwar wurde der Gemeinde anlässlich der Vorprüfung die Einzonung der bestehenden Betriebe der Mineralquelle AG und des Transportunternehmens Annaheim empfohlen, wobei dieser Zusage die bereits erwähnte Nichtberücksichtigung der Neueinzonung in landschaftlich empfindlicher Lage ebenfalls zugrunde lag. Die Gemeinde beantragt nun aber mit dem vorliegenden Zonenplan eine weit grössere Gewerbezone, mit der Begründung, die Mineralquelle AG müsse ihren Betrieb erweitern. Dieser Umstand rechtfertigt eine erneute, grundsätzliche Prüfung der gesamten Gewerbezone, umso mehr als sich auch verschiedene Beschwerdeführer gegen eine so grosse Gewerbezone und die damit verbundenen Auswirkungen für das Landschaftsbild stellen.

Sowohl Herr **Bieli**, als Eigentümer der Parzellen GB Nrn. 2197 und 2172, als auch Herr **Huber**, als Eigentümer der Parzellen GB Nrn. 2196 und 2193, wehren sich gegen die beabsichtigte Nichtgenehmigung. Durch den schlechten architektonischen Bau des Thermalba-

des und das Betriebsgebäude der Mineralquelle AG mit der in Aussicht gestellten Lagerhalle werde das Landschaftsbild bereits dermassen beeinträchtigt, dass eine zusätzliche Bauzone nicht mehr gross ins Gewicht falle.

Die erwähnten, bestehenden Gebäude beeinträchtigen das heutige Landschaftsbild tatsächlich stark. Sie konzentrieren sich jedoch auf den nordwestlichen Teil des Gebietes, während der bedeutendere östliche Teil weitgehend intakt ist. Die Pflicht eines Gestaltungsplanes für die beabsichtigte Lagerhalle der Mineralquelle AG soll eine optimale Einpassung ins Landschaftsbild ermöglichen. Eine Wohnzone, wie sie der vorliegende Plan vorsieht, würde nun nicht nur den östlichen Teil des "Flüeli" zerstören, sondern gleichzeitig auch den Beginn einer Bauzone darstellen, welche sich später in das noch intakte Gebiet erstrecken könnte. Diese Entwicklung ist aber aus bereits erwähnten Gründen raumplanerisch nicht erwünscht.

Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Die Bauzone im Gebiet "Flüeli/Bad" widerspricht - mit Ausnahme des bereits früher genehmigten Badgebietes - den Zielen und Planungsgrundsätzen des RPG und ist aus den erwähnten Gründen offensichtlich unzweckmässig und daher nicht zu genehmigen. Der Mineralquelle Lostorf AG ist jedoch im Rahmen eines Gestaltungsplanes die absolut notwendige betriebliche Erweiterung zuzugestehen, wobei dieser Gestaltungsplan im speziellen auf eine schonende Einpassung neuer Bauten ins Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen hat und die aufzuhebenden Parkierungsflächen ebenfalls in diesem Sinne festzuhalten sind.

III.

Die Behandlung der Beschwerden im einzelnen:

Bruno Bieli, Neue Badstrasse 4, 4654 Lostorf:

Der Beschwerdeführer verlangt, dass die Bautiefe bei seiner Parzelle GB Nr. 2197 anstelle der 27 m auf 30 m vergrössert werde. Sein Begehren begründet er damit, dass die Parzelle für die landwirtschaftliche Nutzung völlig wertlos sei und das Baugrundstück mit nur einer Bautiefe von 27 m nicht überbaubar sei.

Aus den vorangehenden Erwägungen (Kap. II.) geht hervor, dass die neue Wohnzone im Gebiet Bad von Amtes wegen als offensichtlich unzweckmässig und nicht in Uebereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes bewertet wird. Dem Begehren nach einer zusätzlichen Bautiefe der ohnehin nicht konformen Bauzone kann deshalb nicht statt gegeben werden.

Die gesundheitlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers sind bedauerlich und für den jeweils Betroffenen schmerzlich. Sie können aber als Begründung für eine Einzonung von Bauland allein nicht ausreichen. Eine Bauzone kann nur dort genehmigt werden, wo nach objektiven Kriterien die raumplanerischen Voraussetzungen gegeben sind. Diese sind für die Parzelle des Beschwerdeführers aus den dargelegten Gründen eindeutig nicht gegeben.

Nachdem die Planung aus übergeordneten Gründen nicht genehmigt werden kann und auf die Behandlung der Beschwerde deshalb nicht näher eingetreten werden muss, rechtfertigt sich eine Rückerstattung des Kostenvorschusses.

Kur- und Verkehrsverein Lostorf:

Der Kur- und Verkehrsverein wehrt sich mit seiner Beschwerde nicht gegen den gesamten Zonenplan "Badgebiet/Flüeli", sondern gegen die seiner Ansicht zu gross ausgeschiedenen Gewerbezone. Dabei macht er auch geltend, dass das bei der seinerzeitigen Genehmigung des Bettenhauses des Thermalbades abgegebene Versprechen, den Parkplatz wieder zu urbanisieren, werde nun mit der vorgesehenen Gewerbezone nicht erfüllt.

Die Gemeinde Lostorf beantragt wegen der fehlenden Legitimation des Kur- und Verkehrsvereins Nichteintreten auf die Beschwerde oder andernfalls deren Ablehnung.

Dem Kur- und Verkehrsverein steht das Beschwerderecht im Verfahren nach §§ 15 ff BauG nicht zu, da er als privater Verein durch den Nutzungsplan nicht berührt ist. Es steht nämlich nicht genügend fest, dass das geltend gemachte öffentliche Interesse in irgend einem kongruenten Zusammenhang mit dem statutarischen Zweck des Vereins steht. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, inwiefern er direkt (als Verein oder hinsichtlich der Mehrheit oder einer grossen Anzahl seiner Mitglieder) durch den Zonenplan berührt ist.

Nachdem die Legitimation nicht gegeben ist, ist auch auf die materiellen Erwägungen der Beschwerde nicht einzutreten. Es bleibt deshalb Sache des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde, - im Rahmen seiner Kompetenz und Kognitionsbefugnis - die Rechtmässigkeit des Zonenplanes zu überprüfen.

Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Gewerbezone in der zur Genehmigung eingereichten Grösse und Abgrenzung nicht genehmigt werden kann und zur Neubearbeitung im Rahmen eines Zonen- und Gestaltungsplanes an die Gemeinde zurückgewiesen wird.

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens rechtfertigt sich eine reduzierte Entscheidegebühr von Fr. 200.- zu verlangen, welche mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

Beschwerden Hotel Lostorf und Magdalena Schmitter und Mitunterzeichner:

Die Beschwerdeführer Annemarie Giger und Urs Pfäffli als Vertreter des Hotel Lostorf sowie Magdalena Schmitter und die Mitunterzeichner wehren sich gegen die vorgesehene Gewerbezone bei der Mineralquelle Lostorf AG.

Nachdem die umstrittene Gewerbezone zur Neubearbeitung und Reduktion auf die absolut notwendige Fläche mit den erforderlichen Massnahmen zur Einbettung in die Landschaft zurückgewiesen wird, werden die Beschwerden gegenstandslos. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan "Badgebiet/Flüeli", im Massstab 1: 1000, der Einwohnergemeinde Lostorf, wird im Sinne der Erwägungen nur teilweise genehmigt, nämlich die Spezialzone Bad.
2. Nicht genehmigt werden:
 - Wohnzone W2a: GB Nrn. 2171, 2172, 2189, 2192, 2193, 2196-2198
 - Wohn- und Gewerbezone WG2b: GB Nr. 2040

- Gewerbezone G: GB Nrn. 2198/2188 (teilweise; Betrieb Annaheim)
 - Zonenvorschriften (§ 25 des Gemeinde-Zonenreglementes)
3. Die Gewerbezone GB Nr. 2571, 2799, 2198/2188 (teilweise) wird zur Ueberarbeitung im Rahmen eines Gestaltungsplanes an die Gemeinde zurückgewiesen.
4. Die Beschwerde **Bruno Bieli**, neue Badstrasse 4, in Lostorf, wird abgelehnt. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurück-
erstattet.
5. Auf die Beschwerde des **Kur- und Verkehrsverein**, Lostorf, wird aufgrund der fehlenden Legitimation nicht eingetreten. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahren Fr. 200.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.
6. Die Beschwerden **A. Giger und U. Pfäffli**, Hotel Lostorf, sowie **M. Schmitter und Mitunterzeichner** Flüelistrasse 5, Lostorf, werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.

Kostenrechnung EG Lostorf

Genehmigungsgebühr: **Fr. 300.--** (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK Nr. 111.22
=====

(Staatskanzlei Nr. 76) KK

Kostenrechnung Bruno Bieli, Lostorf

Kostenvorschuss zurückerstatten: **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57
=====

Kostenrechnung Hotel Lostorf, Lostorf Bad

Kostenvorschuss zurückerstatten: **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57
=====

Kostenrechnung Kur- und Verkehrsverein Lostorf, Lostorf

Kostenvorschuss **Fr. 400.--**
Verfahrenskosten
inkl. Abschreibungsgebühr **Fr. 200.--** von Kto. 119.57 auf Kto.
2000-431.00 umbuchen
Rückerstattung **Fr. 200.--**
=====

Kostenrechnung Magdalena Schmitter, Lostorf

Kostenvorschuss zurückerstatten: **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsch

Bau-Departement (2), Bi/Ci
Departementssekretär (Beschwerdenummer 88/75)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen.
Zonenplan (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amt für Raumplanung (z.H. Finanzverwaltung), mit Ausgabenanweisungen
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplan (folgt
später)
Natur- und Heimatschutz
Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn
Ammannamt der EG, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Zonenplan (folgt
später)/Verrechnung im KK (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4654 Lostorf
Architekturbüro P. Stäubli, Wartenfelsstr. 37, 4654 Lostorf
Bruno Bieli, Neue Badstrasse 4, 4654 Lostorf, (einschreiben)
A. Giger u. U. Pfäffli, Hotel Lostorf, 4654 Lostorf Bad,
(einschreiben)
Kur- und Verkehrsverein Lostorf, (einschreiben)
Magdalena Schmitter, Flüelistrasse 5, 4654 Lostorf und Mitunterzeichner, (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Lostorf: Der Zonenplan "Badgebiet/Flüeli"; Spezialzone "Bad"

Von der Genehmigung ausgenommen sind:

- Wohnzone W2a: GB Nrn. 2171/2172/2189/
2192/2193/2196-2198
- Wohn- und Gewerbezone WG2b: GB Nr. 2040
- Gewerbezone G: GB Nrn. 2198/2188 (teilweise)
- Zonenvorschriften (§ 25 des Zonenreglementes)

Zur Ueberarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen:

- Gewerbezone G: GB Nrn. 2571, 2799, 2198/
2188 (teilweise)